



**Feuerwehrverordnung**  
(Entschädigung für die Feuerwehr und Gebüh-  
rentarif für Dienstleistungen)

der

**Einwohnergemeinde**  
**Adelboden**

**vom 01.01.2019**

(\* mit Änderungen per 01.01.2024)

(# mit Änderungen per 01.04.2026)

## **Geschlechtsneutrale Bezeichnung**

Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat Adelboden erlässt, gestützt auf Artikel 21 Buchstabe g) des Feuerwehrreglements der Gemeinde Adelboden, folgende Verordnung:

# **I    ENTSCHÄDIGUNGEN**

## **1.    Jahrespauschalen**

1.1 Die Jahrespauschalen werden in der Personalverordnung<sup>#</sup> geregelt.

1.2 Mit den Jahrespauschalen für das Kader werden abgegolten:

- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Dienst der Bevölkerung sowie Einschränkungen in der Freizeit
- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Übungen gemäss Jahresprogramm
- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Sitzungen (Kommission, Kommando, Stab, Amtsverband usw.)
- Bereitstellen und Verfassen von Entscheidungsgrundlagen
- Repräsentationsaufgaben
- Telefonkosten

1.3 Zusätzlich zu den Pauschalen werden die Entschädigungen gemäss Personalverordnung<sup>#</sup> ausbezahlt.

## **2.    Übungssold**

Der Übungsdienst richtet sich nach den Weisungen der GVB. Der Übungssold wird in der Personalverordnung<sup>#</sup> geregelt.

## **3.    Ernstfallsold**

3.1 In jedem Fall wird eine Einsatzzeit von einer Stunde angerechnet. Bei länger dauernden Einsätzen werden die Einsatzzeiten auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

3.2 Es wird davon ausgegangen, dass jeder Angehörige der Feuerwehr mit seinem Arbeitgeber die Abwesenheit für Ernstfalleinsätze während der Arbeitszeit geregelt hat.

#### **4. Verpflegung**

Bei länger dauernden Einsätzen haben die Angehörigen der Feuerwehr Anrecht auf eine der Situation und der Jahreszeit angepasste Verpflegung. Die Anordnung trifft die Einsatzleitung.

#### **5. Pikettdienst**

Für den Pikettdienst am Wochenende (Samstag, 19.00 Uhr bis Sonntag, 20.00 Uhr) wird eine Pauschalentschädigung von 1 + 2 Sonntage pro Jahr Fr. 100.00, 3 Sonntage pro Jahr Fr. 125.00, 4 Sonntage pro Jahr Fr. 150.00, jeder weitere Fr 175.00 ausgerichtet. In dieser Entschädigung ist die obligatorische Übungsfahrt so wie Einsätze bis 1 Stunde eingerechnet.

#### **6. Bussen**

- 6.1 Die ~~FW-Kommission~~ Sicherheitskommission\* legt nach Weisung der GVB die zu besuchenden Übungen fest, je nach Funktion und Grad.
- 6.2 Nicht erfüllte Pflichtübungen werden pro Jahr wie folgt gebüsst:
  - pro Übung Fr. 100.00
  - max. Fr. 1'000.00 pro Jahr

#### **7. Übungen\* (neu eingefügt per 01.01.2024)**

- 7.1 Gemäss Artikel 11 Absatz 1 Feuerwehrreglement ist der Besuch der Mindestzahl der Übungen obligatorisch.
- 7.2 Es gelten fünf Pflichtübungen, die nicht durch den Entschuldigungsgrund nach Artikel 11 Absatz 3e Feuerwehrreglement entschuldigt werden dürfen.
- 7.3 Alle weiteren Übungen dürfen mit den Entschuldigungsgründen nach Artikel 11 Absatz 3 Feuerwehrreglement entschuldigt werden.
- 7.4 Sofern Übungen entschuldigt werden müssen, ist dies nach Artikel 11 Absatz 2 Feuerwehrreglement innert fünf Tagen zu erledigen.
- 7.5 Bei mehrheitlichem nicht erfüllen der Pflichtübungen, muss die Sicherheitskommission über das weitere Vorgehen entscheiden.

## **II GEBÜHRENTARIF FÜR DIENSTLEISTUNGEN DER FEUERWEHR**

### **1. Einsatzkosten**

- 1.1 Die Kosten für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden in Rechnung gestellt.

1.2	Ansatz pro Mann und Stunde gem. Feuerwehrweisungen der GVB bei Weiterverrechnung an Verursacher.	
1.3	Brandmeldeanlagen	
	- Echter Alarm	keine Verrechnung
	- Ungewollte Alarme (Fehlalarme <sup>3</sup> )	
	ab dem 2. Alarm nach dem Aufschalten der Anlage <sup>#</sup>	500.00
1.4	Personenbergungen	KAF <sup>1</sup> / GVB
1.5	Bergung im Zusammenhang mit PbU <sup>2</sup>	KAF / GVB
1.6	Ölwehreinsätze	KAF / GVB
1.7	Tierbergungen	nach Aufwand
1.8	Insekten	nach Aufwand
1.9	Verkehrsdienst bei Anlässen	nach Aufwand
1.10	Sicherheitsdienst bei Anlässen	nach Aufwand
1.11	Wasserschäden (ausgenommen Elementar)	nach Aufwand
1.12	Leiternstellungen	nach Aufwand
1.13	Weitergehende Dienstleistungen	nach Aufwand
1.14	Klein- und Verbrauchsmaterial	nach Verbrauch und Einkaufspreis

<b>2.</b>	<b>Fahrzeuge (gemäss KAF)</b>	<b>Grundtarif</b>	<b>Stundenansatz</b>
2.1	Autodrehleiter (ADL)	150.00	200.00
2.2	Tanklöschfahrzeuge	100.00	120.00
2.3	Atemschutzfahrzeuge	50.00	80.00
2.4	Kleinfahrzeuge	25.00	40.00
2.5	Modulanhänger	25.00	40.00
2.6	Motorspritzen	25.00	40.00
2.7	Schlauchverlegeanhänger	25.00	40.00
2.8	Beleuchtungsanhänger	25.00	40.00
2.9	Sachentransportanhänger	25.00	40.00
2.10	Drohne GT <sup>#</sup>	50.00 <sup>#</sup>	50.00 <sup>#</sup>

### 3. Geräte und Feuerwehrmaterial

3.1	Pressluftatmer <sup>#</sup> inkl. Retablieren (Atemschutz)	30.00
3.2	Wärmebildkamera	30.00
3.3	Kleingeräte	30.00
3.4	Schläuche und Stahlrohre inkl. Retablieren	15.00 / Tag
3.5	Absturzsicherungsset	100.00 / Tag
3.6	Vegetations- und Waldbrandmaterial (nur mit 1 AdF)	90.00

<sup>1</sup>KAF = Merkblatt Gebührentarif KAF (Kantonale Aufgaben Feuerwehr)

<sup>2</sup>PbU = Personenrettung bei Unfällen

<sup>3</sup> Fehlalarm = Falsche Bedienung oder Handhabung der BMA, mangelnde Kenntnisse, absichtliche Betätigung der Handtaster, Auslösung durch Dampf, Küchenrauch oder Staub<sup>#</sup>

### III INKRAFTSETZUNG

Die vorstehende Verordnung über die Entschädigung für die Feuerwehr und Gebührentarif für Dienstleistungen der Gemeinde Adelboden tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Entschädigungs- und Gebührenregelungen aufgehoben.

Die mit \* gekennzeichneten Änderungen in dieser Verordnung treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Die mit # gekennzeichneten Änderungen in dieser Verordnung treten per 1. April 2026 in Kraft.

### Genehmigung

Diese Verordnung wurde am 8. Januar 2019 vom Gemeinderat genehmigt

### GEMEINDERAT ADELBODEN

sig. Markus Gempeler  
Gemeinderatspräsident

sig. Jolanda Lauber  
Gemeindeschreiberin

### Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde vom 15. Januar bis 15. Februar 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 3 vom 15. Januar 2019 bekannt gemacht.

*Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.*

Adelboden, 20. Februar 2019

### **Gemeindeschreiberei Adelboden**

sig. Jolanda Lauber  
Gemeindeschreiberin

### **Genehmigung**

Die mit \* gekennzeichneten Änderungen dieser Verordnung wurden am 13. Februar 2024 vom Gemeinderat Adelboden angenommen.

### **GEMEINDERAT ADELBODEN**

sig. Willy Schranz  
Obmann

sig. Mara Mazarella  
Gemeindeschreiberin

### **Auflagezeugnis**

Die Änderungen dieser Verordnung wurde vom 27. Februar bis 28 März 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Frutigen Nr. 9 vom 27. Februar 2024 bekannt gemacht.

*Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.*

Adelboden, 4. April 2024

### **Gemeindeschreiberei Adelboden**

sig. Mara Mazarella  
Gemeindeschreiberin

### **Genehmigung**

Die mit # gekennzeichneten Änderungen dieser Verordnung wurden am 9. März 2026 vom Gemeinderat Adelboden angenommen.

## **GEMEINDERAT ADELBODEN**

sig. Willy Schranz  
Obmann

sig. Mara Mazarella  
Gemeindeschreiberin

### **Auflagezeugnis**

Die Änderungen dieser Verordnung wurde vom 17. März bis 16. April 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Frutigen Nr. 12 vom 17. März 2026 bekannt gemacht.

*Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.*

Adelboden, 24. April 2026

### **Gemeindeschreiberei Adelboden**

sig. Mara Mazarella  
Gemeindeschreiberin